

## Leistungsziel 1.1.3.2.1 Verwaltungsgrundsätze

### VERWALTUNGSGRUNDSÄTZE

Die Bundesverfassung äussert sich in Artikel 5 zu den Grundsätzen rechtsstaatlichen Handelns wie folgt:

- <sup>1</sup> Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.
- <sup>2</sup> Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.
- <sup>3</sup> Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.
- <sup>4</sup> Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger geben das Verwaltungsverfahren und die damit verbundenen Grundsätze des Verwaltungshandelns (Verwaltungsgrundsätze) den staatlichen Behörden und der vollziehenden Verwaltung Leitplanken für das tägliche Handeln.

#### **Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung (Legalitätsprinzip)**

Die Verwaltung darf nur tätig werden, wenn ein Gesetz sie dazu ermächtigt. Sie hat sich im Rahmen der Gesetze unter Beachtung der Rechtsgrundsätze zu halten.

#### **Grundsatz Öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit**

Das staatliche Handeln soll im öffentlichen Interesse liegen. Das heisst also, dass bei der Rechtsanwendung öffentliche und private Interessen gegeneinander abzuwägen und in ein vernünftiges Verhältnis zu setzen sind. Eingriffe in Rechte der Bürgerinnen und Bürger dürfen nur erfolgen, wenn dies notwendig ist und soweit ein öffentliches Interesse besteht.

#### **Grundsatz der Rechtsgleichheit und Willkürverbot/Grundsatz: Treu und Glauben**

Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung sagt: «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.»

Artikel 9 der Bundesverfassung sagt: «Jede Person hat Anspruch darauf, von staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.»

Das bedeutet für die Behörden und die Verwaltung, dass alle Bürgerinnen und Bürger gleichbehandelt werden müssen, das «Recht» ist bei allen gleich anzuwenden. Es dürfen also zwei gleichartige Sachverhalte nicht unterschiedlich behandelt und zwei verschiedenartige Sachverhalte nicht gleich behandelt werden. => **Rechtsgleichheit.**

Das Verhältnis zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern ist von gegenseitigem Vertrauen getragen. Bürgerinnen und Bürger sowie auch die Verwaltung verhalten sich so, wie es der andere von ihnen in guten Treuen erwarten kann, also kein widersprüchliches oder sogar rechtsmissbräuchliches Verhalten.

Bürgerinnen und Bürger dürfen sich auf die Verbindlichkeit der Auskünfte der Verwaltung verlassen. Aus diesem Grund ist immer zu klären, ob eine Auskunft schriftlich oder mündlich zu erteilen ist und ob die Frage auch genügend geklärt wurde.